



Stadt Prüm

**Bebauungsplan der Stadt Prüm
„Gerberweg“, 1. Änderung**

**Umweltbericht
Stand: 30.08.2022**

ISU

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Hermine-Albers-Straße 3
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung / Veranlassung	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Vorhaben	3
2	Umweltuntersuchungsrahmen	3
3	Umweltvorgaben	3
3.1	NATURA 2000	3
3.2	Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben.....	3
4	Umweltzustand / Umweltmerkmale	5
4.1	Natur und Landschaft.....	5
4.2	Mensch / Sonstige.....	5
4.3	Wechselwirkungen	5
4.4	Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	5
5	Umweltmaßnahmen	5
6	Umweltauswirkungen	7
6.1	Durchführung der Eingriffsregelung.....	7
6.2	Mensch / Sonstige.....	7
7	Umweltvarianten / Planalternativen	8
8	Umweltmonitoring / Umweltüberwachung	8
9	Umweltverfahren / Umwelttechnik	9
10	Kenntnislücken / Umweltrisiken	9
11	Zusammenfassung	9
12	Quellen	10

1 Einleitung / Veranlassung

1.1 Allgemeines

Für die Belange des Umweltschutzes ist grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren im derzeitigen Außenbereich eine förmliche Umweltprüfung durchzuführen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB); hierzu ist ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht bildet hierbei einen gesonderten Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Die Umweltprüfung ist ein formales Verfahren, in dem das umweltbezogene Abwägungsmaterial systematisch ermittelt, beschrieben und bewertet wird. Ihre Ergebnisse haben von sich aus keinen Vorrang vor anderen Belangen, sondern unterliegen wie diese der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die Umweltprüfung - mit der zugehörigen Erstellung des Umweltberichtes - ist damit ein integraler Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

1.2 Vorhaben

(Kurzdarstellung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Angaben zum Standort, zum Inhalt, zur Art / Umfang des Vorhabens und zu den Zielen des Bebauungsplanes sowie die Beschreibung von Festsetzungen erfolgen bereits im städtebaulichen Teil der Begründung zum Bebauungsplan; daher wird an dieser Stelle nur auf diese Angaben verwiesen. Der Bedarf an - bislang unbebautem - Grund und Boden für das geplante Vorhaben (Erschließung und Bebauung) wird im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. Angaben in Kap. 6.1) ermittelt.

2 Umweltuntersuchungsrahmen

Die Festlegung von Erforderlichkeit, Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange erfolgt in eigener kommunaler Verantwortung (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Neben der im Umweltbericht unmittelbar integrierten Landschaftsplanung / Grünordnungsplanung (vgl. Kap. 1.1) wurden demnach im Rahmen der Umweltprüfung folgende weitere Fachplanungen bzw. Gutachten eingeholt und berücksichtigt:

- Analyse zum „Bauen im Überschwemmungsgebiet“ der PE Becker GmbH
- „Entwässerungskonzept“ der PE Becker GmbH (PE Becker; 2022)

Durch die frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) sind Anregungen zum „Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung“ („Scoping“) getroffen worden, welche berücksichtigt worden sind, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Erstellung und Berücksichtigung der oben genannten Umweltgutachten / -fachplanungen.

3 Umweltvorgaben

3.1 NATURA 2000

FFH / Vogelschutzgebiete sind nicht berührt (LANIS – Abfrage 09.08.2022)

3.2 Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben

3.2.1 Flächen- und Objektschutz / Schutzwürdigkeit

Folgende etwaige Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes sind örtlich nicht betroffen bzw. ausgewiesen (LANIS, Abfrage: 09.08.2022): Nationalpark, Biosphärenreservat, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmale, RAMSAR-Gebiete, Geschützte Landschaften.

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Nordeifel und im gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet (Kennung: LSG – 7100 – 034). Da das Plangebiet jedoch bereits bebaut ist hat dies keinerlei Auswirkung auf die Planung.

Ein örtlicher Biototypen-Pauschalschutz (§ 30 BNatSchG, vgl. anhängender Biotop- und Nutzungstypenplan) sowie ein erweiterter Biotopschutz nach § 42 LNatSchG ist nicht gegeben.

Das Plangebiet grenzt in östlicher Richtung an die Prüm als Gewässer II. Ordnung an, wird von dieser nicht direkt tangiert, befindet sich aber im Bereich von 40 m um das Gewässer. Daher bedarf es gemäß § 31 LWG bei der Errichtung baulicher Anlagen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Weiterhin befindet sich ein kleiner Teil des Plangebiets in einem hochwassergefährdetem Gebiet, sowie im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Prüm, wodurch ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG zu beantragen ist.

Wasser- / Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen (Wasserportal / 09.08.2022). Des Weiteren sind keine Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d Absatz 1 des WHG) im Plangebietsumfeld ausgewiesen.

Ebenfalls östlich angrenzend liegen der Biotopkomplex „Prümtalhänge O Prüm“ und das Biotop „Hangwald NW Rommersheimer Held“(LANIS / 09.08.2022)

In der Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier ist im Plangebiet das Bau- und Kunstdenkmal „Ehemalige Mühle an der Prüm“ gekennzeichnet. Weiterhin befindet sich das Plangebiet gemäß Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe vom 22.06.2022 unmittelbar gegenüber der Reichsabtei Prüm, deren Areal teilweise als Grabungsschutzgebiet § 22 DSchG RLP geschützt ist. Es ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet zur Abtei gehörende Wirtschaftseinrichtungen wie Nebengebäude und Gerbergruben befanden. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe stuft das Plangebiet daher als archäologische Verdachtsfläche ein.

Prüm ist außerdem ein staatlich anerkannter Luftkurort.

3.2.2 Sonstige

Im rechtskräftigen Bebauungsplan der Stadt Prüm wird das Plangebiet derzeit als „Gewerbegebiet“ (GE) ausgewiesen. Für die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gerberweg“ wird zusätzlich die Ausweisung eines „Sondergebiets“ (SO) (Sonstige Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel) angestrebt. Der aktuelle Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Prüm stellt den Bereich der Bebauungsplanänderung als „gewerbliche Baufläche“ (G) dar. Um zukünftig eine „Sonderbaufläche“ (S) für den entsprechenden Bereich darzustellen, muss für die Realisierung des Vorhabens folglich der Flächennutzungsplan geändert werden. Vorliegend kann die FNP-Änderung im Parallelverfahren, also gleichzeitig zur Bebauungsplanänderung, gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden.

Das Landesentwicklungsprogramm IV stellt das Plangebiet als landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus dar. Der Regionale Raumordnungsplan der Region Trier (1985) weist hingegen keine Darstellungen für das Plangebiet auf. Die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans (2014) stellt das Plangebiet als Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe, Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz und Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus dar.

4 Umweltzustand / Umweltmerkmale

(Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.1 Natur und Landschaft

Das gesamte Plangebiet ist aktuell bereits weitestgehend überbaut. Im Norden befindet sich derzeit ein Einzelhandelsbetrieb mit angrenzender Parkplatzfläche. Im Süden befindet sich ein Schreinereibetrieb.

Grünflächen sind nur durch die vereinzelt auf der Parkplatzfläche stehenden Bäume sowie etwas Verkehrsbegleitgrün gegeben.

4.2 Mensch / Sonstige

Das Plangebiet liegt in einem geogenen Bereich mit einem regional sehr niedrigen Radonpotential von > 8.7 kBq/cbm in der Bodenluft (LFU).

Aktuell entwässert das gesamte Grundstück in den Mischwasserkanal im Gerberweg.

4.3 Wechselwirkungen

(Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Biotopverbund gemäß BNatSchG)

Mensch / Sonstige

Planungsrelevante örtliche Wechselwirkungen hinsichtlich von Belangen des „Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ oder „Kulturgütern und sonstigen Sachgütern“ sind nicht zu konstatieren.

4.4 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

(Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Bei Nichtdurchführung der Planung („Status-Quo-Prognose“ / Berücksichtigung der ‚Nullvariante‘) würden voraussichtlich die derzeitigen Nutzungen (vgl. hierzu insbesondere Kap. 4.1) im Plangebiet langfristig verbleiben. Zusammenfassend entspräche die „Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung“ damit überschlägig dem derzeitigen Bestandwert bzw. dem derzeitigen Umweltzustand und den Umweltmerkmalen gemäß diesem Kap. 4.

5 Umweltmaßnahmen

(Beschreibung der geplanten Maßnahmen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen)

Im Umweltbericht ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist.

Grünordnerische Maßnahmen

(Vermeidungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG)

Im Plangebiet selbst sollen keine grünordnerischen Maßnahmen zur Bebauungsplanung festgelegt werden. Es wurde insbesondere hierzu auch kein Grünordnungsplan erstellt.

Mensch / Sonstige (§ 1 Abs. 6 BauGB)

Bauleitplanerische Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen / Immissionen (vorwiegend Lärm) sind nicht erforderlich. Ein Schallgutachten liegt zum Bebauungsplan nicht vor.

Zum „sachgerechten Umgang mit Abfällen“ bzw. insbesondere zur vorhabenbedingten Abfallerzeugung / Klassifikation des örtlichen Marktes sowie der Art der Abfallentsorgung (im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) ist festzustellen, dass alle verwertbaren Abfälle separat erfasst werden, wobei hierbei hauptsächlich wiederverwertbare Abfälle wie Papier, Folien, Kunststoffe, etc. anfallen. Anfallende Abfälle werden zertifizierten Entsorgungsanlagen und -unternehmen angedient. Organische Restbestände (z.B. Gemüse, Obst) werden größtenteils an Lebensmittelverwerter abgegeben. Etwaige überwachungsbedürftige, wassergefährdende Abfälle (z.B. Öle, Laugen, Reinigungsmittel, etc.) werden fachgerecht der Entsorgung zugeführt.

Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen / Bereitschafts- und vorgesehene Bekämpfungsmaßnahmen für Krisenfälle sind vorliegend nicht erforderlich, da sich keine Störfallbetriebe in der näheren Umgebung des Plangebiets befinden (MKUEM; 2022).

Zum „sachgerechten Umgang mit Abwässern“ wurde durch die Firma PE Becker GmbH ein Entwässerungskonzept zur vorliegenden 1.Änderung des Bebauungsplans „Gerberweg“ erarbeitet. Gemäß diesem ist zur Ableitung des Schmutzwassers aus dem Plangebiet der vorhandene Mischwasserkanal DN 1000 im Gerberweg vorgesehen. Nach Ausführung der vorgesehenen Änderungen im Plangebiet sind hier keine zusätzlichen Belastungen zu erwarten. Bezüglich der Niederschlagswasserableitung soll das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser mittels Sammelleitungen bis zu einer unterirdischen Versickerungsrigole unter der befestigten Fläche geführt und dort in den Untergrund eingeleitet werden. Das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen soll durch Ausbildung von entsprechenden Gefällen in den Oberflächen über auf Lücke gesetzte Bordsteine diffus in die dazwischen liegenden Grünflächen geleitet werden. Dadurch ist keine zusätzliche Reinigung des Niederschlagswassers erforderlich. Bei Überstau könnte zudem durch Gefällegestaltung des Parkplatzes ein Retentionsraum auf selbigem geschaffen werden. Gemäß Entwässerungskonzept sind jedoch im Zuge der weiteren Planung weiterführende Untersuchungen notwendig. (PE Becker; 2022)

Da sich das Plangebiet in einem hochwassergefährdeten Bereich sowie im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Prüm befindet, unterliegt das Vorhaben Restriktionen gemäß §§ 78 ff. WHG in Verbindung mit § 88 ff. LWG RLP. Insbesondere ist hierbei der durch das Vorhaben verloren gegangene Rückhalteraum auszugleichen. Diesbezüglich wurde von der PE Becker GmbH eine Analyse zum Bauen im Überschwemmungsgebiet durchgeführt. Diese kommt zu dem Schluss, dass es sich vorliegend nicht um eine Neuausweisung von Bau- und Siedlungsflächen, sondern um eine Änderung der besagten Flächen handelt und dass durch die geplante Bebauung ca. 53 m³ Überflutungsvolumen im Falle eines hundertjährigen Hochwassers verloren gehen. Gemäß der Analyse kann das verloren gegangene Rückhaltevolumen jedoch in unmittelbarer Nähe durch eine Aufweitung des Gewässerprofils in Richtung ALDI Grundstück geschaffen werden. Dazu müssten im Bereich des Innenbogens der Prüm über eine Länge von 160 m ca. 0,3 m³/m aufgeweitet werden. Weiterhin ist aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet auf die Gefahr von Überflutungen zu achten. Aufgrund dessen sollten die geplanten Bauwerke in hochwasserangepasster Bauweise errichtet werden.

Zur „Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ sind vorhabenbezogen keine Maßnahmen zu regeln, ebenso sind keine Maßnahmen zur „Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ nötig.

Das Plangebiet liegt in einem geogenen Bereich mit einem regional sehr niedrigen Radonpotential von > 8.7 kBq/cbm in der Bodenluft (LFU); schädliche Einwirkungen auf den Menschen sind daher nicht zu erwarten. Jedoch können auch kleinräumig hohe Radonkonzentrationen auftreten, wodurch schädliche Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit ausgelöst werden könnten. Radonmessungen in der Bodenluft des Baugebietes werden daher empfohlen.

6 Umweltauswirkungen

(Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht möglich.

Auch etwaige Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen) sind derzeit ausgeschlossen; angrenzende neue Baugebiete, Straßenbauvorhaben, sonstige Bauvorhaben, usw. sind nicht beabsichtigt.

6.1 Durchführung der Eingriffsregelung

(Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Eingriffsregelung gemäß §§ 13 – 18 BNatSchG / Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Die im Plangebiet bereits bestehenden Baubestandsflächen (vgl. anhängende Planzeichnung der Biotop- und Nutzungstypen) erfordern keinen naturschutzrechtlichen Ausgleich, da dortige Eingriffe bereits vor Jahren erfolgt sind (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verb. mit § 34 BauGB sowie § 18 Abs. 2 BNatSchG). Diese Flächen werden daher bei der Anwendung der Eingriffsregelung nicht (mehr) berücksichtigt.

6.2 Mensch / Sonstige

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Anlage 1 BauGB)

Zur vorliegenden Bauleitplanung sind mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Bauvorhabens sowie (anlagenbedingte, dauerhafte) Auswirkungen infolge des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten, zu beurteilen. Es ist geplant die im südlichen Teil des Plangebiets befindlichen Gebäude abzureißen, um damit Platz für die neue Bebauung zu schaffen. Während der Abrissphase dieser Gebäude kann es daher zu Belastungen in Form von unter anderem Schadstoffen, Lärm oder Erschütterungen kommen. Zudem sind direkte und die etwaigen indirekten, sekundären, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens einzustufen.

Vorübergehende potentielle Auswirkungen infolge Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen sind demnach nur während der Baumaßnahmen zu erwarten.

Durch die direkte Lage des Plangebiets an der Prüm und dem damit verbundenen Überschwemmungsgebiet besteht eine erhöhte Gefahr bezüglich Hochwasser bzw.

Überschwemmungen. Weitere „umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ können vorhabenbezogen ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf das überörtliche Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht zu erwarten.

Lokal veränderte Auswirkungen auf das überörtliche Klima (zum Beispiel bezüglich Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) sind durch die kleinräumig beabsichtigte Bauleitplanung grundsätzlich nur indirekt möglich; aufgrund der vielfältig zulässigen Betriebe / Vorhaben im künftigen Baugebiet kann diese Prognose derzeit nicht abschließend eingestuft werden. Eine besondere Anfälligkeit der bauleitplanerischen Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels (z.B. bezüglich künftiger Starkregen) ist durch die Lage im Überschwemmungsgebiet und der damit verbundenen Hochwassergefährdung zu erwarten.

Direkte Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind ausgeschlossen. Eine Anfälligkeit der Vorhaben für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung ist nicht gegeben.

Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sind ausgeschlossen.

Planungsrelevante „umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ können aufgrund der Nähe zur Reichsabtei Prüm und der dadurch erfolgten Einstufung der „Generaldirektion Kulturelles Erbe“ als archäologische Verdachtsfläche nicht ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich mögliche Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken / Stoffe können während vorhabenbezogenen Bauphasen generell auftreten. Mögliche baubedingte Wirkungen von Vorhaben sind generell auf die Bauphase beschränkt und somit, bezogen auf die gesamte beabsichtigte Nutzungsdauer der unbefristeten / dauerhaften Vorhaben, als sehr kurzzeitig anzusehen. Allerdings werden während den Bauphasen vorübergehende Beeinträchtigungen durch z.B. indirekte Lärm- und Staubimmissionen nicht auszuschließen sein; zur Bauleitplanung sind hierzu jedoch keine dauerhaft erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

7 Umweltvarianten / Planalternativen

(Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Eine Alternativenprüfung / -planung im Rahmen der Flächennutzungsplanung liegt nicht vor.

Die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl erfolgt an anderer Stelle der (städtebaulichen) Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan.

8 Umweltmonitoring / Umweltüberwachung

(Überwachung der möglichen erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Zuständig für die spätere Überwachung nach § 4 c BauGB ist die Stadt in eigener Verantwortung (kommunale ‚Umweltüberwachungsbehörde‘). Folgende mögliche Auswirkungen sollen demnach insbesondere maßnahmenbezogen (vgl. Kap. 5) überwacht werden (Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Umweltmonitorings):

Gegenstand der Überwachung wäre insbesondere die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB (Bezugnahme zu Maßnahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß Kap. 6.1 sowie Grünordnung). Diese Maßnahmen entfallen jedoch vorliegend bzw. sind nicht verbindlich.

Überwachung sonstiger, insbesondere nicht vorhersehbarer nachteiliger Umweltauswirkungen:

Überwachungszeitpunkte (ab Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes): bei Eintreten unvorhersehbarer Tatbestände, ansonsten regelmäßig alle 5 Jahre bis zur vollständigen Umsetzung sämtlicher geplanten zulässigen baulichen Nutzungen und Anlagen

Zuständigkeiten: Stadtverwaltung Prüm

Überwachungsmethode /-verfahren: Grundstücksbegehungen, Auswertung eingehender Informationen von Dritten, Kontrolle der im Rahmen der Umweltprüfung angewandten Erhebungs-, Prognose- und Bewertungsverfahren und deren Ergebnisse, Überwachung von Lärmbelastigungen, sonstige geeignete Maßnahmen.

Überwachungsgrund: Vermeidung von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

9 Umweltverfahren / Umwelttechnik

(Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Zum Vorhaben wurde von der PE Becker GmbH ein Entwässerungskonzept und eine Analyse zum Bauen im Überschwemmungsgebiet erstellt.

Weitere spezielle Umweltgutachten (z.B. zum Lärm / Schall) unter Anwendung technischer Verfahren wurden zum Vorhaben nicht erstellt.

10 Kenntnislücken / Umweltrisiken

(Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltangaben gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Erhebliche Schwierigkeiten und technische Lücken sowie fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung der Umweltangaben und / oder abschließend nicht aufzuklärende erhebliche Umweltrisiken sind nach Abschluss der Umweltprüfung nicht zu verzeichnen.

11 Zusammenfassung

(Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

(wird im weiteren Bauleitplanverfahren abschließend beschrieben)

12 Quellen

(Referenzliste der Quellen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Insbesondere folgende Quellen wurden zusammenfassend für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

- PE BECKER (2022): Entwässerungskonzept
- PE BECKER (2022): Bauen im Überschwemmungsgebiet

Informationssysteme:

- Wasserportal, <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/391/>
- Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB RLP), https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=2
- Landesamt für Umwelt (LFU), <https://lfu.rlp.de/de/arbeits-und-immissionsschutz/radoninformationen/radon-informationsstelle/>
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS), https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM), <https://mkuem.rlp.de/en/themen/umweltschutz-umwelt-und-gesundheit/industrieanlagen/stoerfallanlagen/>
- Umweltatlas RLP, <https://www.umweltatlas.rlp.de/atlas/script/index.php>
- Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier, <https://kulturdb.de/>